

Archiv 34.03  
Geschäft 2017-113  
Stauts öffentlich  
Stossrichtung 2 Sicherheit und Begegnung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2017

## **Einzelne Strassen und Wege Quartierplan Rüti, Baltenswil, Gestaltung Einlenker Wangenerstrasse Projektfestsetzung**

### **Ausgangslage**

Anfangs Juli 2017 wird dem Kanton der vom Gemeinderat festgesetzte Quartierplan Rüti zur Genehmigung eingereicht. Mit ihm sollen die Parzellen im Quartierplanperimeter zur abschliessenden Baureife gelangen.

Mit Datum vom 11. Oktober 2016 (Eingang Bauamt) liegt ein Gesuch für die Realisierung einer Wohnüberbauung auf Parzelle Kataster Nr. 3343 (heutiges Restaurant Kreuzstrasse; 2016-060) vor; das Gesuch ist noch nicht bewilligt. Vorgängig einer Realisierung sind die Erschliessungsanlagen gemäss den Vorgaben des Quartierplans zu erstellen. Für das vorliegende Bauvorhaben sind nur die Anlagen des westlichen Erschliessungsteils des Quartierplanperimeters notwendig.

Der Bauherr der Parzelle Kat. Nr. 3343, hat sich entschlossen, Projektierung und die Ausführung dieser Erschliessungsanlagen selber zu übernehmen. Mit Datum vom 27. Juni 2017 liegt ein entsprechendes Bauprojekt vor.

### **Bauprojekt Einlenker Wangenerstrasse**

Das Erschliessungsprojekt umfasst die Neukonzeption der bisherigen Strassenparzelle (neu Kat. 2 gemäss Quartierplanakten) inkl. Trottoirparzelle (neu Kat. 7 gemäss Quartierplanakten) sowie Anpassungen resp. Teilneubau der notwendigen Medien (Abwasser, Wasser, EW sowie Telefonie / Internet).

Die Finanzierung des Einlenkers (Strassenprojekt) erfolgt in Vorfinanzierung durch den Bauherrn der Parzelle 3343 mit nachgängiger Verrechnung der Leistungen gemäss den Festhaltungen im Quartierplan. Die Sanierung der Wasserleitung aus dem Jahr 1953 wird durch die Gemeinde getragen. Der Kredit für die Wasserleitungssanierung wird in einem gesonderten Beschluss dem Gemeinderat vorgelegt.

Die heutige Strassenparzelle der Wangenerstrasse liegt im Eigentum der politischen Gemeinde Bassersdorf. Mit Rechtskraft des Quartierplans resp. den dann noch vorzunehmenden Grenzmutationen und Grundbucheinträgen mit den Flächen- und Geldausgleichen gilt die neue Parzellenstruktur gemäss Plan Neubestand des Quartierplans, aufgeteilt in private Bauparzellen und die öffentlichen Strassenparzellen. Der neu erstellte Strassenteil geht mit diesem Akt unentgeltlich ins Eigentum der politischen Gemeinde Bassersdorf über.

## Projektfestsetzung

Für die Projektfestsetzung dieses kommunalen Strassenelements ist gemäss §15 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) der Gemeinderat zuständig. Der geplante Einlenker der neuen Winterthurerstrasse in die Wangenerstrasse tangiert gemäss §12 Abs. 2 StrG die Interessen der Baudirektion, jedoch nicht die der Nachbargemeinden. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung und des vorliegenden Quartierplans ist zudem gemäss §13 Abs. 1 StrG keine Mitwirkung von Dritten erforderlich, ebenso keine öffentliche Auflage gemäss §16 resp. kein Einspracheverfahren gemäss §17 Abs. 5 StrG. Das rechtliche Gehör von Dritten wird über die Publikation des Genehmigungsbeschlusses der Baudirektion zum Quartierplan erreicht.

Der Platzbedarf für den Einlenker regelt sich nach dem Quartierplanverfahren, inkl. den Flächen- und Wertausgleichen. Dritte sind von den Flächenmutationen nicht betroffen, somit ist der Einbezug des Bezirksrats gemäss §15 Abs. 2 StrG nicht notwendig.

Das festgesetzte Projekt ist gemäss §15 Abs. 3 StrG dem kantonalen Amt für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen. Der Quartierplan wird durch das Amt für Raumentwicklung resp. die Baudirektion genehmigt. Vorgängig zur Genehmigung des Strassenprojekts muss der Quartierplan rechtskräftig sein.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das vorliegende Bauprojekt für die Sanierung und Umgestaltung des Einlenkers Neue Winterthurerstrasse / Wangenerstrasse wird festgesetzt.
2. Aufgrund der unterordneten Bedeutung werden die Verfahren gemäss §12, 13 sowie 16 und 17 StrG nicht durchgeführt, ebenso kann auf den Einbezug des Bezirksrats gemäss §15 Abs. 2 StrG verzichtet, die Eigentumsrechte werden im Quartierplanverfahren geregelt.
3. Das festgesetzte Projekt wird dem kantonalen Amt für Verkehr gemäss §15 Abs. 3 StrG zur Beurteilung und Genehmigung eingereicht.

## Mitteilung an:

- \_ Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Urs Günter, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Original)
- \_ Ressortvorsteher Bau + Werke
- \_ Ressortvorsteher Finanzen + Liegenschaften
- \_ Leiter Finanzen + Liegenschaften
- \_ Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- \_ Bereichsleiter Finanzen
- \_ Strassenwesen
- \_ Akten

## Beilagen:

- \_ Situationsplan Einlenker Wangenerstrasse

**Beschluss**  
vom 11. Juli 2017  
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

## Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Michael Nauer, Tel. 044 838 85 25, michael.nauer@bassersdorf.ch